

4. Sozialversicherung im Arbeitsverhältnis - Stand Januar 2020

Regelungen zu den einzelnen Versicherungszweigen der Sozialversicherung finden sich im Sozialgesetzbuch, abgekürzt SGB. Das SGB besteht aus mehreren Büchern. Gemeinsame Vorschriften für alle genannten Versicherungen enthält das 4. Buch (SGB IV), Vorschriften über das Verwaltungsverfahren das 10. Buch (SGB X).

Bei Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses (z.B. bzgl. der Tätigkeit als sog. „Kinderfrau“) besteht im Regelfall Versicherungspflicht in allen Sparten der Sozialversicherung.

(1) Arbeitslosenversicherung (SGB III):

Die Versicherungspflicht der Beschäftigten ergibt sich aus § 25 Abs. 1 SGB III, die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung ist geregelt in § 27 Abs. 2 SGB III.

Beiträge sind zu zahlen in Höhe von **2,4 % der beitragspflichtigen Einnahmen** (Arbeitsentgelt), und zwar je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, **Einzugsstelle ist die Krankenkasse**

(2) Krankenversicherung (SGB V):

Die Versicherungspflicht der Beschäftigten ergibt sich aus § 5 Abs. 1 SGB V, die Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung aus § 7 SGB V.

Beiträge sind zu zahlen in Höhe von derzeit **14,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen** (in der Regel vom Arbeitsentgelt), und zwar je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber; hinzu kommt u.U. (je nach Krankenkasse) ein **einkommensabhängiger Zusatzbeitrag** (derzeit zwischen 0 % und 2,2 %), den seit dem Jahr 2019 Arbeitnehmer und Arbeitgeber wieder je zur Hälfte tragen.

Die Beiträge der Arbeitnehmer/innen mit einem Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro (**sog. Übergangsbereich bzw. Midijob**) sind gestaffelt; die Arbeitgeber zahlen wie bisher die Hälfte des "normalen" Beitrages.

In geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (**Minijobs**) hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 13 % bzw. bei geringfügig Beschäftigten im Privathaushalt einen Beitrag in Höhe von 5 % des Arbeitsentgelts zu tragen.

Einzugsstelle ist die Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung die Knappschaft Bahn-See (Minijobzentrale)

(3) Pflegeversicherung (SGB XI):

Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit ergeben sich aus § 20 SGB XI (Bezugnahme auf die Krankenversicherung).

Beiträge sind zu zahlen in Höhe von **3,05% der beitragspflichtigen Einnahmen**, und zwar je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber;

Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, tragen zusätzlich einen Beitragszuschlag in Höhe von **0,25 %**.

Einzugsstelle ist die Krankenkasse

(4) Rentenversicherung (SGB VI):

Versicherungspflicht für Beschäftigte ergibt sich aus § 1 Abs. 1 SGB VI, bei geringfügiger Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) besteht seit 2013 i. d. R. keine Versicherungsfreiheit mehr; die Befreiung kann jedoch beim Arbeitgeber beantragt werden.

Beiträge sind zu zahlen in Höhe von derzeit **18,6 % der beitragspflichtigen Einnahmen**, und zwar bei Beschäftigten je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber; in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (**Minijobs**) hat der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 15 % bzw. bei geringfügigen Beschäftigten im Privathaushalt einen Beitrag in Höhe von 5 % des Arbeitsentgelts zu tragen.

Einzugsstelle ist die Krankenkasse, bei geringfügiger Beschäftigung die Knappschaft Bahn-See (Minijobzentrale)

(5) Unfallversicherung (SGB VII):

Versicherungspflicht besteht für Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Es besteht **keine Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung!** **Beiträge** sind zu zahlen **je nach Satzung** der Träger (Unfallkassen der Länder) bzw. 1,6 % des Arbeitsentgelts bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt, Beitragsschuldner ist allein der Arbeitgeber

Einzugsstelle: Unfallversicherungsträger, bei geringfügiger Beschäftigung im Privathaushalt die Knappschaft Bahn-See/Minijobzentrale